

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2249

**Verselbständigung der Spitäler; Übertragung der Mobilien des Bürgerspitals Solothurn an den Kanton;  
Vorverlegung des Zeitpunktes der Mobilienübertragung / Aufhebung RRB Nr. 2005/1857 vom 6.  
September 2005**

---

### **1. Ausgangslage**

Nach § 16 des Spitalgesetzes werden das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn unter der Firma „Solothurner Spitäler“ in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht. Die Mobilien, welche im Eigentum der bisherigen Institutionen oder im Eigentum des Kantons standen und von diesen Institutionen benutzt wurden, gehen als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft ein. Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.

Die Stiftung Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg hat diesen Grundsätzen in einer Vereinbarung mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 1. Juli 2003 zugestimmt, die Stiftungsräte des Bürgerspitals Solothurn und des Spitals Grenchen mit Beschlüssen vom Mai 2005.

Mit RRB Nr. 2005/1857 vom 6. 9. 2005 wurde die Übertragung der Mobilien per 31.12.2005 beschlossen. Wegen der Vorverlegung der Gründung der Solothurner Spitäler AG auf den 6. 12. 2005 ist auch der Übertrag der Mobilien vorzuverlegen. Der Kanton muss zum Zeitpunkt der Gründung (Sacheinlage) Eigentümer der einzubringenden Mobilien sein. Die Übertragung der Spitaliengenschaften der Stiftungen an den Kanton erfolgt nach Ausführung der grundbuchlichen Vorbereitungen (Abparzellierung, Entwürfe der Übertragungsakte) voraussichtlich im November 2005, ebenso die Aufteilung des Finanzvermögens der Stiftungen.

### **2. Beschluss**

2.1 Das Bürgerspital Solothurn überträgt sämtliche in seinem Eigentum stehenden Einrichtungen, Geräte und die übrigen Mobilien, welche dem Spitalbetrieb dienen, entschädigungslos dem Kanton zu Eigentum. Der Kanton wird diese als Sacheinlage im Sinne von Art. 628 Abs. 1 OR in die zu gründende Aktiengesellschaft „Solothurner Spitäler AG“ einbringen. Die Eigentumsübertragung an den Kanton erfolgt per 5..12.2005. Als Mobilien gelten – neben allen beweglichen Einrichtungen und Geräten – auch diejenigen stationären Geräte und Einrichtungen, insbesondere Geräte und Einrichtungen für medizinische Zwecke, für welche das Beschaffungs-, Betriebs- und Unterhalts-Knowhow beim Spital liegt. Die Ausscheidung der Mobilien folgt dabei im Einzelnen der Liste des Hochbauamtes vom 24. März 2005

"Immobilien / Mobilien: Abgrenzung HBA /SpitalAG", gegliedert gemäss Spitalbau-Kostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

- 2.2 Das Bürgerspital Solothurn erstellt nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften per 31.12.2005 seine Betriebsrechnung, diese weist auch die zweckgebundenen Fonds auf. Nach der Genehmigung der Rechnung durch die zuständigen Organe des Spitals übernimmt die „Solothurner Spitäler AG“ Aktiven und Passiven des Bürgerspitals Solothurn per 31.12.2005 als Sachübernahme im Sinne von Art. 628 Abs. 2 OR. Die zweckgebundenen Fonds bleiben ihrem bisherigen Zweck erhalten.
- 2.3 Die Eigentumsübertragung der Spitalliegenschaften an den Kanton und die Ausscheidung des Finanzvermögens erfolgen durch separate Beschlüsse.
- 2.4 Der RRB Nr. 2005/1857 vom 6. September 2005 ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern (4); FM, MW, IK, BS

Finanzdepartement

Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Dr. Kurt Allematt, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Spital AG, Bürgerspital Solothurn,  
4500 Solothurn

Rico M. Maritz, Direktor, Bürgerspital Solothurn, Schöngrünstrasse 4500 Solothurn

Beat Pfluger, Präsident des Stiftungsrates des Bürgerspitals Solothurn, Gesundheitsamt, Ambassadenhof, 4509 Solothurn

Dr. Markus Moser, Juristischer Berater im Gesundheitswesen, Brüggbühlstrasse 32a, Postfach, 3172 Niederwangen